



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

COVID-19-PANDEMIE

Fristaufschub für Gesellschafterversammlungen	2
Bestellung des Kontrollorgans	3
Informationen im Anhang	3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

COVID-19-PANDEMIE

Fristaufschub für Gesellschafterversammlungen

Allgemeine Informationen

Kapitalgesellschaften müssen bekanntlich den Jahresabschluss binnen 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigen. Für Gesellschaften, welche den konsolidierten Abschluss aufstellen, sowie in besonderen Fällen infolge von Erfordernissen, die von der Tätigkeit, der Struktur der Gesellschaft oder von „höherer Gewalt“ abhängen, kann der Jahresabschluss binnen 180 Tagen genehmigt werden.

Mit DL Nr. 18/2020, Art. 106 gewährt die Regierung hier nun einen allgemeinen Fristaufschub (auf 180 Tage) für alle Gesellschaften, und zwar unabhängig davon, ob diese Aufschubmöglichkeit in der Satzung vorgesehen ist oder nicht. Weiters wurden auch zahlreiche verschiedene Erleichterungen für die Abhaltung der erforderlichen Versammlungen im obengenannten Dekret festgehalten.

Erleichterungen für die Abhaltung der Gesellschafterversammlungen

Der Aufschub stellt keine Pflicht dar, sondern kann wahlweise von jeder Gesellschaft angewandt werden. Wie bereits erwähnt wurden mittels Notverordnung verschiedene Erleichterungen für die Abhaltung der Versammlungen vorgesehen. Hier nun eine kurze Zusammenfassung der sich bietenden Möglichkeiten:

- Video- oder Telekonferenz

Die Versammlung kann mittels Video- oder Telekonferenz abgehalten werden, wobei es nicht wie bisher erforderlich ist, dass der Vorsitzende der Versammlung und der Schriftführer sich am gleichen Ort zusammenfinden müssen. Alle Teilnehmer können sich also an unterschiedlichen Orten aufhalten. Voraussetzung ist allerdings die Identifizierung der verschiedenen Teilnehmer und dass für alle der Meinungs austausch möglich ist.

Bei kleineren Gesellschaften dürfte dies problemlos möglich sein, wichtig ist nur, dass im entsprechenden Protokoll angegeben wird, wie die Versammlung abgehalten und wie die Teilnehmer identifiziert und die Stimmen abgegeben wurden. Für Versammlungen mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern müssen besondere technische Hilfsmittel, welche die Korrektheit der Abstimmungen und die Nachverfolgbarkeit gewährleisten, vorgesehen werden.

- Schriftliche Meinungsäußerung

Diese Möglichkeit ist vor allem für GmbH's vorgesehen. Hierbei wird in der Regel die Beschlussvorlage durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erstellt und anschließend den Gesellschaftern übermittelt. Letztere müssen innerhalb einer vorgesehenen Frist das Dokument unterzeichnet



zurückschicken und gleichzeitig mitteilen, ob sie dem Beschluss zustimmen oder ablehnen (jeweils mit Begründung). Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist von einer Ablehnung auszugehen.

- Vertreter „rappresentante designato“

Für Gesellschaften besteht indes die Möglichkeit einen Vertreter, den sogenannten „rappresentante designato“ zu ernennen. Dieser muss mind. 2 Tage vor Abhaltung der Versammlung von den Gesellschaftern mit Stimmrecht ernannt werden. Mittels einer Vollmacht der einzelnen Gesellschafter erhält er das Recht, für die jeweiligen Tagesordnungspunkte der Vollversammlung abzustimmen. Aufgrund der Covid-19 Krise werden auch hier alle statutarischen Bestimmungen, welche die Übertragung einer Vollmacht oder sonstige Einschränkungen in Bezug auf die Ernennung eines Vertreters einschränken, außer Kraft gesetzt.

Bestellung des Kontrollorgans

Mit der Silvester-Omnibusverordnung (DL Nr. 162/2019; Milleproroghe) ist die letztes Jahr vorgesehene Frist für die Bestellung des Kontrollorgans vom 16. Dezember 2019, auf die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 aufgeschoben worden. GmbH's, welche in den beiden Jahren 2018 und 2019 gleichzeitig nur eine der folgenden Schwellen überschritten haben (Bilanzsumme sowie Umsatzerlöse jeweils 4 Mio. Euro, durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten nicht mehr als 20.), sind bekanntlich dazu verpflichtet ein Kontrollorgan einzusetzen, und zwar in der Form eines Überwachungsrates (in der Regel Einzelüberwacher) oder in der Form eines Abschlussprüfers, der im letzteren Fall nur die Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen hat.

Informationen im Anhang

Der Art. 2427 Ziffer 22-quater ZGB sieht vor, dass im Anhang zum Jahresabschluss alle besonderen Vorkommnisse anzugeben sind, welche sich nach Abschluss des Geschäftsjahres ereignet haben. Vor 2016 war diese Information noch im Lagebericht anzuführen. Neben den besonderen Ereignissen müssen nun auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Eigenkapital, die Finanzen und das Ergebnis der Gesellschaft angeführt werden.

Wie bereits anfangs erwähnt, hat die Coronavirus-Pandemie nicht nur Auswirkungen auf die Fristen der Bilanzgenehmigung, sondern muss auch in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist es sicherlich noch etwas schwierig die konjunkturelle Situation und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen näher zu beschreiben, doch grundsätzlich ist man verpflichtet, die aktuelle Situation in die Beurteilungen miteinfließen zu lassen. Die Neuerungen im Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise spielen hierbei eine wesentliche Rolle.



Das Risiko zur Unternehmensfortführung lastet vermehrt auf den Schultern der Verwalter, für welche es gilt, frühzeitig die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Abänderung der Buchhaltungsprinzipien) und die Situationen entsprechend zu beurteilen. Gleiches gilt auch für den Überwachungsrat, welcher die Ereignisse zu prüfen und eventuelle Maßnahmen zu ergreifen hat.

Bruneck, am 25.03.2020

Verfasser: Dr. René Bachmann

